

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 6-7
1. Juli 1995

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

Seite

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. März 1995	46
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 19. März 1977 über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1995	46
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1995 vom 19. März 1995	47
Kirchengesetz über die Zahlung einer Kirchlichen Altersversorgung vom 18. März 1995	48
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 über die Versorgung der Pastoren/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 18. März 1995	52
Bekanntmachungen	52
Strukturveränderungen	54
Stellenausschreibungen	55
Personalien	55

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1,- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

110.00/18

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**
vom 19. März 1995

§ 1**Änderungen der Kirchgemeindeordnung**

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABl 1992 S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 87 Kirchgemeindeordnung wird wie folgt geändert:

1. Nr. 21 entfällt.
2. Nr. 22 wird Nr. 21.
3. Nr. 23 wird Nr. 22.

143.00/1

**Kirchengesetz
zur Änderung des
Kirchengesetzes vom 19. März 1977
über die Wahl des Landesbischofs
und die Beendigung seines Dienstes**

[Bischofswahlgesetz]
vom 19. März 1995

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977 (KABl S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. c) wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 3:
"Der Wahlvorbereitungsausschuß kann einen Berater der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinzuziehen."
3. § 1 Abs. 3 wird Absatz 4, § 1 Abs. 4 wird Absatz 5, § 1 Abs. 5 wird Absatz 6, § 1 Abs. 6 wird Absatz 7.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Nach Aufstellen des Wahlvorschlages erfüllt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses die Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Art. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und teilt das Ergeb-

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Schwerin, den 22. März 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

nis dem Wahlvorbereitungsausschuß mit."

5. In § 5 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „in der DDR und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“ durch die Worte „Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Die Landessynode hat mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1995**
vom 19. März 1995

§ 1

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1995 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 85 297 795 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl. S. 90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 1995 voll aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats angestellt worden sind oder werden.

(2) Die Aufbringung von Besoldungsanteilen nach § 3 des Finanzierungsgesetzes entfällt für das Rechnungsjahr 1995.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 15 v.H. des Gesamtaufkommens des Vorjahres an Kirchensteuern in der Landeskirche. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt.

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Treuhandkassen verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für die Pfarrhäuser betragen insgesamt 60 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser gelten dabei

Wohngebäude, in denen mindestens eine freie Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 20 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchgemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 10 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Zuweisungen aus Staatsleistungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des betreffenden Bauvorhabens durch eine mindestens hälftige Beteiligung aus anderen Mitteln sichergestellt ist.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 1 Million DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchgemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 10 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchgemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 5 Millionen DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden.

mit werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn
1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl. S. 90), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1995 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für

das Rechnungsjahr 1996 nicht vor dem 1. Januar 1996 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1995 zu leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 09. Mai 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

482.00/16-1

Kirchengesetz über die Zahlung einer Kirchlichen Altersversorgung (KAV) vom 18. März 1995

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte

a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnisse unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) in der jeweils geltenden Fassung fallen,

b) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Dankrente nach dem Kirchengesetz über die Gewährung einer Dankrente vom 19. Juli 1956 (KABl. S. 73) beziehen.

(3) Für die Kirchliche Altersversorgung werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erhoben.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug von Vollrente wegen Alters

Kirchliche Altersversorgung wird gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit im kirchlichen Dienst (an-

spruchs begründende Dienstzeit) nachweist und eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

§ 3 Gesamtversorgungsfähige Zeit

Für die Gesamtversorgung werden als Zeiten berücksichtigt:

- a) die kirchliche Dienstzeit nach § 4 und
- b) die Erhöhungszeit nach § 5.

§ 4 Kirchliche Dienstzeiten

(1) Für die Berechnung kirchlicher Dienstzeiten nach diesem Kirchengesetz gilt § 23a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Als kirchliche Dienstzeit zählt die Zeit einer beruflichen Beschäftigung:

- a) bei den Kirchgemeinden, Kirchenkreisen und sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Bundes der evangelischen Kirchen,

b) bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen innerhalb des ehemaligen Bundes der evangelischen Kirchen,
 c) beim ehemaligen Bund der evangelischen Kirchen,
 d) in Einrichtungen der Diakonie innerhalb des ehemaligen Bundes der evangelischen Kirchen.

(3) Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach dem "Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik" vergütet wurden, werden als Erhöhungszeit nach § 5 angerechnet.

(4) Zeiten vor dem 1. Dezember 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Nach dem 1. Dezember 1991 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, sofern die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind ausgeschlossene Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine Verpflichtung zu informeller / inoffizieller Mitarbeit bestand.

§ 5

Erhöhungszeit

Sofern die anspruchsbegründende Dienstzeit nach § 2 erfüllt ist, erhöht sich die zu berücksichtigende kirchliche Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die darüber hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ermittlung der Rente als Beitragszeiten zugrunde liegen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach § 4 Abs. 3.

§ 6

Gesamtversorgung

(1) Die Kirchliche Altersversorgung wird im Rahmen einer Gesamtversorgung als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Die Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der sich nach dieser Ordnung ergebenden Gesamtversorgung im Einzelfall zurückbleiben.

§ 7

Versorgungstabelle, Versorgungsstufen

(1) Die Kirchliche Altersversorgung wird nach der Versorgungstabelle (Anlage) in Versorgungsstufen gewährt, denen die Vergütungsgruppen folgendermaßen zugeordnet sind:

Versorgungsstufe I: Vergütungsgruppe X - IX a
 Versorgungsstufe II: Vergütungsgruppe VIII - VII
 Versorgungsstufe III: Vergütungsgruppe VI b - IV b

Versorgungsstufe IV: Vergütungsgruppe IV a - II a

Versorgungsstufe V: Vergütungsgruppe I b - I.

(2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Versorgungsstufen ist die zuletzt bezogene Vergütungsgruppe. Leistungsberechtigte, die nach der Kirchlichen Vergütungsordnung vom 31. August 1974 eingruppiert waren, werden nach deren Vergütungsgruppen den Versorgungsstufen zugeordnet. Bestanden in dieser Vergütungsordnung einzelne Vergütungsgruppen nicht, werden sie der jeweils niedrigeren Vergütungsgruppe der Staffelung nach Absatz 1 zugeordnet.

§ 8

Höhe der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 v. H. des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt für jedes weitere gesamtversorgungsfähige Jahr um 1,875 v. H. des Gesamtversorgungsstufenwerts bis zu einer Höchstgrenze von 40 gesamtversorgungsfähigen Jahren.

(2) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Gesamtversorgung in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeitanrechnung).

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst wegen des Bezugs von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente wird mindestens der Grundbetrag nach Absatz 1 gewährt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Anpassung der Kirchlichen Altersversorgung

Die Kirchenleitung hat alle drei Jahre eine Anpassung der Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Leistungsberechtigten und die finanzielle Entwicklung der Landeskirche zu berücksichtigen.

§ 10

Mindestversorgung

Die Mindestversorgung bei einer 10-jährigen Dienstzeit beträgt 100,00 DM. Sie erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 10,00 DM.

§ 11

Anspruchsvoraussetzungen beim Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung besteht

auch, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Dienstzeit im kirchlichen Dienst wegen des Bezugs von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 12

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer oder Witwen Leistungsberechtigter erhalten 60 v. H. der dem oder der Leistungsberechtigten zustehenden Kirchlichen Altersversorgung, wenn der Witwer oder die Witwe eine Hinterbliebenenrente bezieht. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des oder der Leistungsberechtigten.

(2) Die Zahlung ruht, soweit der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung nach kirchlichen Regelungen erhält. § 10 gilt entsprechend.

§ 13

Waisenversorgung

(1) Waisen Leistungsberechtigter haben Anspruch auf Waisenversorgung, solange für sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des oder der Leistungsberechtigten. Die monatliche Waisenversorgung beträgt für eine Halbwaise 12 v.H. und für eine Vollwaise 20 v.H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat. Dies gilt entsprechend beim Übergang von Halbweisen- auf Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des oder der Leistungsberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

§ 14

Beginn und Ende der Leistungen

(1) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an Vollrente wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zusteht. Wird der Antrag nach § 16 Abs. 1 später als sechs Monate nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, entsteht der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung mit dem Ersten des Antragsmonats.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem

- a) die Rentenzahlung eingestellt wird,
- b) der Leistungsberechtigte oder die Leistungsberechtigte stirbt,

c) der Witwer oder die Witwe wieder heiratet.

§ 15

Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 16

Antrag,

zahlungsverpflichtete kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Die bisherige kirchliche Dienststelle soll den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zuletzt vor Eintritt in den Ruhestand gestanden hat. Für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernimmt die Landeskirche die Zahlung der Leistungen.

(3) Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung Dankrente nach § 1 Abs. 2 Buchst. b beziehen, erhalten die Kirchliche Altersversorgung, ohne daß es eines Antrags bedarf.

§ 17

Ausschluß der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

§ 18

Ausschlußfrist

Ansprüche auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam werden zu lassen.

§ 19

Härtefälle

Der Oberkirchenrat kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.

**§ 20
Mitteilungspflichten**

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind (z.B. Änderung des Familienstandes, Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Höhe des Einkommens, Höhe der Rente, Wohnsitzänderung), dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung können ganz oder teilweise versagt werden, sofern Leistungsberechtigte ihren Mitteilungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

**§ 21
Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung**

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gilt § 36 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) entsprechend.

**§ 22
Übergangsregelung**

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind auch anzuwenden auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 1989 aus Alters- oder Gesundheitsgründen mit einer kirchlichen Dienstzeit von 10 und mehr Jahren ohne Anspruch auf Dankrente aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.

**§ 23
Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung; Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat

**§ 24
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Kirchengesetz über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst vom 19. Juli 1956 (KABl. S. 73),
- das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst vom 16. Juni 1967 (KABl. S. 36) sowie
- das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst vom 16. November 1975 (KABl. 1977 S. 89).

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 9. Mai 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

Anlage zu § 7 Abs. 1

Versorgungstabelle

Kirchliche Altersversorgung

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	1.875,69 DM	1.406,77 DM
II	VIII - VII	2.094,08 DM	1.570,56 DM
III	VI b - IV b	2.405,02 DM	1.803,75 DM
IV	IV a - II a	3.356,87 DM	2.517,65 DM
V	I b - I	4.161,48 DM	3.121,11 DM

472.01/50

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 17. November 1991

[Versorgungsgesetz]
vom 18. März 1995

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren/Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 17. November 1991 (KABl. S. 149) wird wie folgt geändert:

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Tritt der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist § 8 Abs. 2 mit

folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Vornhundertersatz der Minderung des Ruhegehaltes beträgt bei Vollendung des 62. Lebensjahres vor dem 1. Januar 2002 0,0 v. H.
nach dem 31. Dezember 2001 0,6 v. H.
nach dem 31. Dezember 2002 1,2 v. H.
nach dem 31. Dezember 2003 1,8 v. H.
nach dem 31. Dezember 2004 2,4 v. H.
nach dem 31. Dezember 2005 3,0 v. H.
nach dem 31. Dezember 2006 3,6 v. H.
für jedes Jahr, um das die Ruhestandsversetzung vor der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

(2) Bis zum 31. Dezember 1996 gilt für Pastorinnen § 8 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß anstelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

Bekanntmachungen

605.20/10

Nachfolgend wird das Rundschreiben vom 24.5.1995 an die Landessuperintendenten veröffentlicht.

Schwerin, den 24. Mai 1995

Rausch
Oberkirchenrat

**Hinweise zum Haushaltswesen
der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Fonds)
der Kirchen und/oder Kirchengemeinden im Bereich
der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Aufnahme des Kapitalvermögens in die
Anlagen zum ordentlichen Haushaltsplan**

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Fonds) als zweckgebundenes Kapital dem jeweiligen Haushaltsplan desjenigen Rechtsträgers, der auf Grund Testament oder Treuhändervertrag mit der Verwaltung des Fonds beauftragt ist, als Anlage beizufügen ist, §§ 1, Abs. 2, 12 Abs. 3, 16 Abs. 1 Nr. 3 Finanzordnung vom 5.3.1993 (KABl S. 46).

Rechtlich unselbständige kirchliche Stiftungen sind Kapitalien, die auf Grund eines Testaments, in Form eines Vermächtnisses mit Auflagen oder auf Grund eines Treuhän-

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist rückwirkend anzuwenden auf alle Versorgungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 1991 vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind, mit dem Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 18. März 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

dervertrages mit den Erben eines Kapitals einem Organ oder einzelnen Mitgliedern eines Organs der kirchlichen Körperschaft zur Verwaltung und Verwendung im Rahmen der vom Stifter gesetzten Zwecke übertragen worden ist und kein ausdrücklicher oder konkludenter landesherrlicher Verleihungsakt oder (ab 1900) staatlicher Rechtsakt nach § 80 BGB¹ zur Erlangung der Rechtsfähigkeit dieses Kapitals nachgewiesen werden kann.

Die jeweiligen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse unterliegen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der kirchlichen Ordnungen (§ 4 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, KABl 1994 S. 8).

Wir bitten um Beachtung und Weiterleitung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreisverwaltungen.

¹ § 80 Satz 1 BGB lautet:

„Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaates [Bundeslandes; der Verfasser] erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll.“

G. Buller, Geschäftsführerin
Walsmühler Straße 1
19075 Kothendorf
Linde Ewert, Hausfrau
August-Bebel-Straße
36/147
18055 Rostock

Lutz Decker, Amtsleiter
Am Markt 6
18311 Ribnitz
Renate Kaps, Leiterin
KKV Malchin
Lange Straße 21
17192 Waren

Gerd Vogt, Architekt
Trojanstr. 9
18059 Rostock
Rudolf Krug
Pfarrhaus 8
17217 Alt Rehse

3. Vom Konvent der Landessuperintendenten gewähltes Mitglied der Kirchenleitung:

Stellvertreter

Kurt Winkelmann, Landessuperintendent Seestraße 19 17235 Neustrelitz	Axel Walter, Landessuperintendent Domplatz 6 18273 Güstrow
---	---

Schwerin, den 23. Mai 1995

Dr. Aden
Oberkirchenratspräsident

293.01/25

Tagung der Luther-Akademie Sondershausen e. V.

Die Tagung 1995 der Luther-Akademie Sondershausen e. V. findet

vom 15. bis 19. September 1995
in Buckow, Haus Wilhelmshöhe,

statt.

Das Rahmenthema lautet: „Recht und Gerechtigkeit“. Vorträge werden gehalten von Professor Dr. Jan C. Joerden, Frankfurt/Oder (Jurist), Professor Dr. Bernhard Lohse, Hamburg (Kirchenhistoriker), Professor Dr. Rüdiger Lux, Erfurt (Alttestamentler) und Wolfgang Thierse, Bonn (Mitglied des Bundestages).

Die Tagungskosten einschließlich Unterkunft und Verpflegung betragen etwa 190,00 DM. Anmeldungen sind zu richten an: Geschäftsstelle der Luther-Akademie Sondershausen e. V., Frau D. Ott, Borsigstr. 5, 10115 Berlin.

Der Oberkirchenrat gewährt auf vorherigen Antrag einen Zuschuß zu den Kosten dieser Tagung.

Schwerin, den 23. März 1995
Der Oberkirchenrat
Flade

Strukturveränderungen

7614-12/1

Verbindung der Kirchgemeinden Wesenberg und Strasen

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 wird die Kirchgemeinde Strasen mit der Kirchgemeinde Wesenberg verbunden. Die Pfarrstelle in Strasen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 4. April 1995

Der Oberkirchenrat
Flade

Stellenausschreibungen

Gressow, Prediger/241-1

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gressow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1995 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 28. Februar 1995

Stier
Landesbischof

Parchim St. Marien, Prediger/287

Die mit Datum vom 1. August 1994 erfolgte Ausschreibung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Parchim St. Marien wird zum 1. April 1995 zurückgenommen.

Schwerin, den 29. März 1995

Stier
Landesbischof

7217-20/4

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwanbeck wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1995 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 2. Juni 1995

Stier
Landesbischof

330.01/17

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Ausschreibung des Kirchenamtes der EKD für die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde in Ottawa in Kanada bekannt.

Schwerin, den 9. Juni 1995
Flade
Oberkirchenrat

Auslandsdienst in Kanada

Für die deutsche Evangelische Martin Luther Gemeinde in Ottawa suchen wir zum 1.12.1995

einen Pastor/eine Pastorin

Die deutschsprachige Gemeinde in Ottawa wurde vor 30 Jahren von deutschen Einwanderern gegründet. Deutsche Traditionen aus den unterschiedlichen Gebieten Europas sind dort vorhanden.

Die Gemeinde wünscht sich einen amtserfahrenen Pastor/eine amtserfahrene Pastorin, der/die durch Predigt das Evangelium in ihrer Muttersprache zeitgemäß verkündet und die Gemeindemitglieder - vor allem die älteren - besucht und seelsorgerlich begleitet. Es ist wichtig, daß der Pastor/die Pastorin für verschiedene „Frömmigkeitstraditionen“ Verständnis hat und aufgeschlossen ist für eine Zusammenarbeit mit den kanadisch-lutherischen Kollegen, der deutschen katholischen Gemeinde und den deutschen Gruppen und Vereinen am Ort.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird besonders gewünscht. Hierfür sind englische Sprachkenntnisse unbedingt erforderlich.

Die Gemeinde bietet:

Eine eigene Kirche (erbaut 1983) mit Versammlungsräumen und ein eigenes Pfarrhaus.

Viele freiwillige Mitarbeiter/innen und engagierte Mitglieder des Kirchenvorstandes, die dem Pastor/der Pastorin bei seiner/ihrer Arbeit helfen.

Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC).

Die Besoldung des/der Pastors/Pastorin erfolgt nach den Richtlinien dieser Kirche.

Vorbereitung und Entsendung erfolgt durch die EKD.

Bewerbungsfrist: 15.8.1995

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie vom Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-227 oder -230.

Personalien

123.10/6

Propst Karl-Christian Lange in Neukirchen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erneut zum Propst der Propstei Bützow bestellt worden.

Schwerin, den 22. März 1995
Stier
Landesbischof

123.11/12-2

Pastor Klaus Weber in Gnoien ist mit Wirkung vom 1. März 1995 zum Propst der Propstei Gnoien bestellt worden.

Schwerin, den 27. Februar 1995
Stier
Landesbischof

Neustadt-Glewe, Prediger/474

Pastor Joachim Anders in Sternberg ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustadt-Glewe zum 1. Mai 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 28. April 1995
Stier
Landesbischof

7112-20/10

Pastor Rolf Krüger in Neubrandenburg ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Burg Stargard zum 1. Juni 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 30. Mai 1995
Stier
Landesbischof

Hohen Viecheln, Prediger/210

Pastor Dirk Heske in Kastorf ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hohen Viecheln zum 15. Juli 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 6. Juni 1995
Stier
Landesbischof

PA Pilgrim, Günter/52-2

Pastor Günter Pilgrim, Parchim, wird auf seinen Antrag gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. März 1995 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 27. Februar 1995
Stier
Landesbischof

PA Gurske, Ulrich/53

Propst Ulrich Gurske, Peckatel, wird wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. März 1995 in

den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 27. Februar 1995
Stier
Landesbischof

PA Thal, Helmut/42

Pastor Helmut Thal, Malchin, wird wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. April 1995 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 22. März 1995
Stier
Landesbischof

PA Harder, Hans-Henning/56

Pastor Hans-Henning Harder, Waren, wird wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 24. April 1995
Stier
Landesbischof

PA Spieß, Helmuth/42-3

Pastor Helmuth Spieß, Damshagen, wird auf seinen Antrag gemäß § 103 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Juli 1994 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 16. Mai 1994
Stier
Landesbischof

PA Höser, Christian/19

Pastor Christian Höser, Bentwisch, wird auf seinen Antrag gemäß § 91 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Mai 1995 für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt.

Schwerin, den 7. April 1995
Stier
Landesbischof

147.01/6

Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Kirchenleitung hat am 6. Mai 1995 Herrn Peter-Paul Floerke, Hamburg, mit sofortiger Wirkung zum Vorsitzenden des Rechtshofes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

Schwerin, den 11. Mai 1995

Der Oberkirchenrat
Dr. Aden
Oberkirchenratspräsident

PA Meitsch, Ingrid/5

Frau Ingrid Meitsch ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juni 1995 gemäß § 4 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 10) zur stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

Schwerin, den 10. Mai 1995
Rausch
Oberkirchenrat

467.03/14-4

Die Landessynode hat Herrn Jörg Heppe, Userin, zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bestellt.

Schwerin, den 18. Mai 1995
Dr. Aden
Oberkirchenratspräsident

PA Skobowsky, Christian/8

Kantor Christian Skobowsky aus Schwerin (Sankt Paul) ist mit Wirkung vom 1. Juni 1995 zum Kirchenkreismusikwart des Kirchenkreises Schwerin berufen worden.

Schwerin, den 19. Mai 1995
Flade
Oberkirchenrat

PA Gernert, Hans/8

Der von der bayerischen Kirche freigestellte Pastor Hans Gernert wird auf seinen Antrag hin seinen Dienst in der Pfarrstelle I in Friedland zum 30. Juni 1995 beenden, um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu übernehmen.

Schwerin, den 22. Mai 1995
Stier
Landesbischof